

ETSV Hamburg
Eisenbahner Turn- und Sportverein Hamburg
von 1924 e. V.

Mitglied im
Hamburger Sportbund e. V. (HSB)
Hamburger Fußball-Verband (HFV)

Satzung

- 2023 -

Sportanlagen – Geschäftsstelle – Sportheim
des ETSV Hamburg am S-Bahnhof Mittlerer Landweg
Mittlerer Landweg 40
Telefon/Fax Geschäftsstelle: 040/734 07 27
Telefon Sportheim: 040/734 09 46

Vereinsatzung des ETSV Hamburg von 1924 e. V.

§1

(Name, Sitz, Vereinsfarbe)

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahner Turn- und Sportverein Hamburg von 1924 e. V.“, abgekürzt „ETSV Hamburg von 1924“.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 2483 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Hamburger-Sport-Bundes sowie seiner Mitgliederverbände und unterliegt dessen Satzungen.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

(Vereinszweck)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Möglichkeit für die Mitglieder zur Teilnahme am sportlichen Training, körperliche Ertüchtigung und Durchführung von Wettkämpfen.

§3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss des Hauptvorstands darf der Verein Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§4

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen oder in Textform gehaltenen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand bzw. von ihm bevollmächtigte. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Abgelehnte Anträge sind zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt jeweils nur zum Ersten eines Monats. Die Aufnahme wird durch schriftliche oder in Textform gehaltene Erklärung oder durch Zustellung des (digitalen) Mitgliedsausweises bestätigt. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung des Vereins und Weisungen der Sportverbände des HSB, denen der Verein als Mitglied angehört.
4. Der Verein führt eine zentrale Gesamtmitgliederkartei.

§5 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Jugendliche Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen oder eine Funktion ausüben.
3. Passive Mitglieder sind solche, die den Verein durch ihren Beitrag fördern.
4. Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr.
5. Ehrenmitglied kann eine Person aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports und des Vereins werden. Als Ehrenmitglied kann auch eine Person aufgenommen werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Hauptvorstand.

6. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder können in jeder Abteilung Sport betreiben, in der sie registriert sind.
7. An Mitglieder wird die Vereinsnadel auf Antrag verliehen. Ferner können Ehrennadeln in Silber Kranz, 1/2 Gold Kranz, voller Gold Kranz an solche Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Über die Verleihung der Vereins- und Ehrennadel entscheidet der Hauptvorstand. Es ist hierüber eine Besitzurkunde auszustellen.

Die Ehrungen werden durch den Hauptvorstand anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei anderen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins in würdiger Form vorgenommen.

§6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet...

1. Mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
2. Durch schriftliche oder in Textform gehaltene Kündigung. Dieser freiwillige Austritt ist dem geschäftsführendem Vorstand bzw. von ihm bevollmächtigten gegenüber schriftlich oder in Textform gehalten zu erklären. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Quartals unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe eines Ausschlusses sind insbesondere:
 - a. Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung trotz Ermahnung.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit.
 - c. Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - d. Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten.
 - e. Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung. Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit 9 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher oder in Textform gehaltener Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand oder von ihm bevollmächtigten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift/Mail des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Eine Anhörung ist in diesen Fällen entbehrlich.

Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied binnen 3 Wochen nach Zustellung Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Die Entscheidung des Ältestenrat ist endgültig.

4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar.

§7

(Beiträge, Gebühren und Umlagen)

1. Die Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Neuaufgenommene Mitglieder können mit dem ersten Beitrag zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet werden, die aber auf Antrag bei wirtschaftlicher Notlage vom geschäftsführenden Vorstand erlassen werden kann.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25% eines regulären Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Von den Gebühren, Beiträgen und Umlagen sind befreit:
 - a. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
 - b. Wehr- und Ersatzdienstleistende auf Antrag für die Dauer ihrer Dienstzeit.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf schriftlichen oder in Textform gehaltenen Antrag weitere Beitragsermäßigung gewähren.

5. Die Mitgliedsbeiträge stehen nach Abzug eines für die Vereinsarbeit einzuhaltenden Verwaltungsanteils zur Verwendung durch den Hauptvorstand den Abteilungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zur Verfügung.
6. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern unbar, durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

§8

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§9)
- b) Der geschäftsführende Vorstand (§10)
- c) Der Hauptvorstand (§11)
- d) Der Ältestenrat (§12)
- e) Die Kassenprüfer (§13)
- f) Jugendversammlung (§14)

§9

(Mitgliederversammlung)

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich – möglichst im ersten Vierteljahr – durchzuführen. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlußfähig, wenn die Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder in Textform gehalten bekanntgegeben wurde. Mit der Einladung ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder des Hauptvorstandes einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in Textform gehalten beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, fristgerecht eingereichte Anträge unverzüglich, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Später eingehende Anträge (sog. Dringlichkeitsanträge) können abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Berichte der einzelnen Abteilungen
 - Wahl der Ehrenvorsitzenden, des geschäftsführenden Vorstandes, sowie des 2. Kassenwartes, des 2. Schriftführers, des 2. Jugendwartes, des Sportwarts, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzen der Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Umlagen
 - Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
6. Stimmberechtigt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragungen sind unzulässig. Ein Mitglied ist ausnahmsweise nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung:
 - a) ein Geschäft mit ihm selbst tätigt
 - b) einen Rechtsstreit mit ihm betreibt oder
 - c) ihm Entlastung erteilt werden soll.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können Ihre Stimme bei Änderung des Vereinszwecks oder bei Auflösung des Vereins bis spätestens zu Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand abgeben.
8. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den geschäftsführenden Vorstand, den 2. Kassenwart, den 2. Schriftführer, den 2. Jugendwart, den Sportwart sowie auf Antrag den/die Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt wird in den Jahren mit gerader Zahl:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Kassenwart
- der 1. Schriftführer
- der Sportwart
- der Wirtschaftsausschuss
- Zwei der drei Kassenprüfer

In den Jahren mit ungerader Zahl:

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassenwart
- der 2. Schriftführer
- der 1. Jugendwart
- der Pressewart
- Einer der drei Kassenprüfer
- Ältestenrat (alle 4 Jahre)

10. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
11. Mitgliederversammlung und Abstimmungen können online/digital stattfinden, wenn eine Zusammenkunft größerer Personenzahlen nicht erlaubt, aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Pandemie) nicht zulässig oder unzumutbar sind.

§10

(Geschäftsführender Vorstand)

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der 1. Kassenwart
- d) Der 1. Schriftführer
- e) Der Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen verpflichten und berechtigen den Verein durch gemeinsame Erklärungen. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein gemeinsames Vertretungsrecht jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für gewöhnlich anfallende Geschäftsvorfälle gilt davon abweichend das Einzelvertretungsrecht. Gewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Erfüllung der ideellen Zwecke des Vereins. Bei Zahlungsvorgängen sind Zahlungen für diese Zwecke bis 500,00 Euro als gewöhnlich anzusehen. Ab einem Betrag von 5.000,00 Euro ist die Zustimmung des Hauptvorstandes erforderlich.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der

geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet oder erlischt durch Neuwahl, Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch Hauptversammlung, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11

(Hauptvorstand)

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
 - a. Der geschäftsführende Vorstand (§ 10)
 - b. der Ehrenvorsitzende
 - c. der 2.Kassenwart
 - d. der 2.Schriftführer
 - e. der 2.Jugendwart
 - f. der Sportwart
 - g. die Leiter der einzelnen Abteilungen
 - h. der Pressewart
2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Ausschüsse für besondere Vereinszwecke einzusetzen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft Hauptvorstandssitzungen nach Bedarf ein und leitet diese. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende (§10 Nr. 1) sein muss.
3. Der Hauptvorstand dient als Beratungsorgan und Entscheidungsorgan für außergewöhnliche Geschäftsvorfälle. Der Hauptvorstand soll zudem die Zusammenarbeit Abteilungsübergreifend fördern.
4. Der Hauptvorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreten. Beschlüsse und Entscheidungen des Hauptvorstandes sind für alle Abteilungen bindend.
5. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das jeweilige Amt kommissarisch zu besetzen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§12

(Ältestenrat)

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jedes ein Alter von mind. 45 Jahren haben müssen. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Hauptvorstand angehören. Sie werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Ältestenrat steht dem Verein beratend zur Seite. Er dient als Schlichtungsstelle und kann bei internen Konflikten und vor Ausschluss von Mitgliedern befragt werden. Er ist insbesondere die Berufungsinstanz gem. §6 Nr. 3 im Falle von Einsprüchen von Mitgliedern gegen Ausschlussentscheidungen.

§13

(Kassenprüfer)

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den geraden Jahren werden 2 Kassenprüfer und in den ungeraden Jahren 1 Kassenprüfer (somit insgesamt 3 Kassenprüfer) gewählt. Die gewählten Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein, auch in den Abteilungen, inne haben. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.
3. Es ist zu Überwachen, dass im Rahmen der Kassen- und Rechnungsführung alle Einnahmen und Ausgaben entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in einer ordnungsgemäßen Buchhaltung nachgewiesen, ordentlich belegt und abgerechnet wurden.

§14

(Jugendversammlung)

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
2. Die Jugendversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a. Einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen
 - b. Eine Jugendordnung zu beschließen
 - c. Einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt
 - d. Über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
3. Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins. Hat die Jugendversammlung nicht stattgefunden oder konnte dort kein Jugendwart gewählt werden, so ist die Mitgliederversammlung berechtigt, selbst einen Jugendwart zu wählen.

§15

(Abteilungen, Abteilungsleitung)

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, neue Abteilungen zu gründen und vorübergehend einen Abteilungsleiter einzusetzen. Die neue Abteilung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden und ein Abteilungsleiter gewählt werden.
2. Die Leitung einer Abteilung erfolgt durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und ggf. dem Jugendwart. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für alle internen Abteilungsangelegenheiten.
3. Jede Abteilung ist berechtigt, ein eigenes Budget zu verwalten, soweit dies nach den Regeln dieser Satzung erfolgt. Etwaige Bareinnahmen und -ausgaben sowie Belege der Abteilungen sind dem 1. Kassenwart zeitnah zu übergeben.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsleitung und Abteilungsleitung geht Vereinsinteresse vor Abteilungsinteresse. Entscheidungen sind vom Hauptvorstand zu treffen.
5. Die Abteilungen halten spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Abteilungsversammlungen ab. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§16

(Haftung)

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfach und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
5. Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Versicherung des Landessportverbandes versichert. Die Versicherungsgebühren gehen zu Lasten der Vereinskasse.

§17

(Datenschutz, Kommunikation)

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der derzeit gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Ländergesetzen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, übermittelt. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Daten die Mitgliedschaft betreffend für Zwecke der Mitgliederverwaltung sowie der Buchhaltung von externen Dienstleistern unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen verwaltet werden dürfen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berechtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätig ist es untersagt personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Kommunikation zwischen den Organen des Vereins und den Mitgliedern des Vereins darf per Fax und/oder Mail erfolgen. Die Schriftformerfordernis ist damit gewahrt.
5. Soweit Mitglieder über Ereignisse oder Versammlungen in Kenntnis gesetzt werden müssen, ist die fristgerechte Bekanntgabe über die Vereins-Webseite zulässig und ausreichend.

§18

(Auflösung)

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
12. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich und ausschließlichen diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können Ihre Stimme insoweit bis spätestens zu Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand abgeben.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

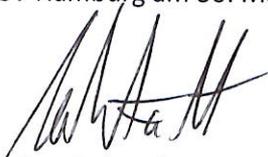
§19

(Inkrafttreten dieser Satzung)

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft. Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des ETSV Hamburg am 30. März 2023 beschlossen.



Matthias Thomsen
1. Vorsitzender



Gert Kekstadt
2. Vorsitzender